



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

# Strategie der amtlichen Vermessung für die Jahre 2020–2023

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport  
Bundesamt für Landestopografie swisstopo  
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion  
Seftigenstrasse 264, Postfach  
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 469 01 11

Fax +41 58 469 04 59

[info@swisstopo.ch](mailto:info@swisstopo.ch)

[www.swisstopo.ch](http://www.swisstopo.ch) / [www.cadastre.ch](http://www.cadastre.ch)

# 1 Einleitung

## 1.1 Die amtliche Vermessung – Basis für Sicherheit und Wohlstand

Die amtliche Vermessung stellt die Verfügbarkeit der eigentümerverbindlichen Georeferenzdaten und der beschreibenden Informationen der Grundstücke sicher. Sie dient zur Anlage und Führung des Grundbuches (Plan für das Grundbuch). Die Daten der amtlichen Vermessung sind Georeferenzdaten, die von Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, politischen Parteien sowie von der Wirtschaft, der Wissenschaft, Blaulichtorganisationen und Dritten zur Gewinnung von Geoinformationen, als Grundlage für Entscheidungsfindungen und als Basis für ihre eigenen Datensätze verwendet werden. Die Georeferenzdaten der amtlichen Vermessung dienen bei vielen raumbezogenen politischen Themen wie beispielsweise Energie, Umwelt, Raumplanung oder Sicherheit als unentbehrliche Grundlage.

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe im Sinne der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden grösstenteils durch private Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer ausgeführt. Die organisatorische Ausgestaltung der amtlichen Vermessung weist folgende Elemente auf:

- eine föderale Struktur,
- regionale Verankerung,
- enger Kontakt zu den Gemeinden,
- eingespielte Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft,
- gut organisiertes Meldewesen,
- eine laufende Nachführung sowie
- Koordination und Leitung durch die Fachstelle des Bundes, die Eidgenössische Vermessungsdirektion.

Die amtliche Vermessung ist Teil der E-Government Strategie Schweiz<sup>1</sup>, welche Dienstleistungsorientierung, Nutzen und Effizienz, Innovation und Standortförderung sowie Nachhaltigkeit als strategische Ziele festhält. Es geht darum, «transparente, wirtschaftliche und medienbruchfreie elektronische Behördenleistungen für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung» anzubieten.

## 1.2 Die rechtlichen Grundlagen der amtlichen Vermessung

Die amtliche Vermessung ist in Artikel 75a Bundesverfassung<sup>2</sup> verankert und im Bundesgesetz über Geoinformation<sup>3</sup> konkretisiert. Detailbestimmungen sind in den entsprechenden Verordnungen<sup>4</sup> festgehalten, welche zur Zeit in Revision sind. Dies kann Auswirkungen auf einzelne strategische Stossrichtungen bzw. Massnahmen haben, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Strategie noch nicht abschliessend absehbar sind.

## 1.3 Organisation der amtlichen Vermessung

Die Leitung, Oberaufsicht und Koordination werden von der Fachstelle des Bundes, der Eidgenössischen Vermessungsdirektion, wahrgenommen. Die Kantone sind für die operative Führung zuständig. Sie beauftragen und beaufsichtigen die privaten Geometerbüros und kommunalen Vermessungsämter.

Die kantonalen Vermessungsaufsichten sind in der Konferenz der kantonalen Katasterdienste CadastreSuisse organisiert. Die Konferenz hat interkantonal koordinativen Charakter und ist für sämtliche interkantonalen Belange der amtlichen Vermessung zuständig.

---

<sup>1</sup> [www.egovernment.ch](http://www.egovernment.ch)

<sup>2</sup> BV, SR 101

<sup>3</sup> Geoinformationsgesetz (GeolG), SR 510.62

<sup>4</sup> Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV), SR 211.432

Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV), SR 211.432.21

Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV), SR 211.432.27

## 1.4 Finanzierung

Bund und Kantone finanzieren die amtliche Vermessung gemeinsam. Die Kosten der laufenden Durchführung der amtlichen Vermessung trägt die natürliche oder juristische Person, die sie verursacht, soweit diese bestimmbar ist. Die Kantone tragen die Kosten, die weder durch Globalbeiträge des Bundes noch durch Gebühren gedeckt sind. Sie können bestimmen, wer sich an diesen restlichen Kosten zu beteiligen hat.

## 2 Zweck der Strategie

Die Strategie ist Bestandteil der Planung der amtlichen Vermessung gemäss Artikel 31 des Geoinformationsgesetzes und Artikel 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung.

Sie bildet die Basis für

- den durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassenen Massnahmenplan,
- die kantonalen Umsetzungspläne und
- die Programmvereinbarungen zwischen der Fachstelle des Bundes, die Eidgenössische Vermessungsdirektion, und den Kantonen.

Die Strategie deckt sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates. Sie gilt für die Jahre 2020–2023.

## 3 Vision

Die amtliche Vermessung orientiert sich an dieser Vision:

### **Die amtliche Vermessung bringt Geowissen für eine Gesellschaft im Wandel**

Die Gesellschaft wandelt sich von einer Informations- zu einer Wissensgesellschaft. Mit eigentümerverbindlichen Georeferenzdaten und beschreibenden Informationen schafft die amtliche Vermessung raumbezogenes Wissen. Sie stellt es allen zur Verfügung und setzt dabei innovative Lösungen um.

Die amtliche Vermessung ist die Stelle für eigentümerverbindliche Georeferenzdaten und beschreibende Informationen der Grundstücke der Schweiz. Sie nimmt ihre Rolle als Unterstützerin der Digitalisierung in unserer Gesellschaft wahr.

## 4 Strategische Stossrichtungen

In der Strategieperiode 2020–2023 werden drei Stossrichtungen definiert:

### **1. Stossrichtung: Erreichung des AV93-Qualitätsstandards über die ganze Schweiz**

«Die amtliche Vermessung ist flächendeckend, homogen und aktuell.»

### **2. Stossrichtung: Erweiterung der amtlichen Vermessung über die ganze Schweiz**

«Die amtliche Vermessung wird zu einem Kataster mit geometrischem Gebäudeverzeichnis erweitert und liefert an das Grundstückinformationssystem die eigentümerverbindlichen Georeferenzdaten inkl. Stockwerkeigentum und die abbildbaren Dienstbarkeiten.»

### **3. Stossrichtung: Punktuelle Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung**

«Im Hinblick auf die Strategie 2024-2027 entwickelt sich die amtliche Vermessung punktuell weiter; im Fokus stehen der 3D-Kataster, die Historisierung der Daten sowie der digitale Wandel der Prozesse. Entsprechende Entscheidungsgrundlagen werden erarbeitet.»

Kantone, welche noch nicht flächendeckend über AV93-Qualitätsstandard verfügen, setzen in erster Linie die 1. Stossrichtung um. Für Kantone mit Flächendeckung sind die beiden anderen Stossrichtungen massgebend.

Die Verantwortlichkeiten in der amtlichen Vermessung auf Stufe Bund und Stufe Kanton sind im Massnahmenplan aufgelistet.

## 5 Massnahmenpakete

### 1. Stossrichtung: Erreichung des AV93-Qualitätsstandards über die ganze Schweiz

#### A Flächendeckender Qualitätsstandard AV93 erreichen

Der Auf- und Ausbau des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), die Erweiterung des Gebäude- und Wohnungsregisters und auch die Einführung des Datenmodells DM.flex setzen voraus, dass flächendeckend Referenzdaten im Qualitätsstandard AV93 vorliegen.

→ Ältere Qualitätsstandards<sup>5</sup> sind in den Qualitätsstandard AV93 zu heben.

#### B Provisorisch numerisierte Vermessungswerke ablösen

Provisorisch numerisierte Vermessungswerke müssen, um die gesetzlich geforderte geometrische Genauigkeit zu erreichen, durch Ersterhebungen bzw. Erneuerungen abgelöst werden<sup>6</sup>. Ersterhebungen solcher Gebiete sind aus finanziellen Gründen schwer realisierbar.

→ Zur Ablösung von provisorisch numerisierten Vermessungswerken sind geeignete Möglichkeiten zur stärkeren Mitfinanzierung durch Bund und Kantone zu suchen und umzusetzen.

#### C Datenqualität steigern

Zur Erhaltung resp. Steigerung von Qualität, Aktualität und Verbindlichkeit der Daten der amtlichen Vermessung sind laufend Datenprüfungen notwendig. Dazu werden in den verwaltungsinternen und -externen Prozessen geeignete Werkzeuge eingesetzt.

→ Das gesamtschweizerische Datenmonitoring wird ausgebaut.

### 2. Stossrichtung: Erweiterung der amtlichen Vermessung über die ganze Schweiz

#### D Datenmodell DM.flex einführen

Das Datenmodell DM.flex der amtlichen Vermessung wurde während der letzten Jahre entwickelt und definiert. Dieses ist modular aufgebaut. Die Einhaltung der Konformität mit dem geltenden Datenmodell hat dabei höchste Priorität für eine rasche und wirtschaftliche Migration der Daten.

→ Das modulare Datenmodell DM.flex wird unter Erhaltung der Datenqualität und -integrität eingeführt.

#### E Aktualität erhöhen

Die Kunden stellen erhöhte Ansprüche an die Aktualität der Daten der amtlichen Vermessung, insbesondere an die Nachführung von Gebäuden, Bauten und Anlagen. Die Daten der amtlichen Vermessung sind mit den Partnerstellen (z.B. Grundbuchämter, Gebäude- und Wohnungsregister, Gebäudeversicherungen) zuerst zu harmonisieren und dann laufend zu synchronisieren.

→ Die Daten der amtlichen Vermessung werden mit den Partnerstellen harmonisiert und laufend synchronisiert.

#### F Meldewesen optimieren

Veränderungen an den Daten sollen möglichst rasch in der AV sichtbar werden. Um eine fehlerfreie, automatisierte und damit rasche Weiterleitung und Verarbeitung von Änderungsmeldungen zu erreichen, braucht es gut funktionierende Meldewesen.

→ Die Meldewesen sind über alle föderalen Stufen mittels schweizweit anerkannter Normen und Standards zu optimieren.

#### G Umgang mit Dienstbarkeiten in der amtlichen Vermessung ermöglichen

Die Führung des Grundbuches fällt in die Zuständigkeit der Kantone. Was Dienstbarkeiten anbelangt, bestehen keine schweizweit geltenden technischen Vorgaben. Damit die Kantone ihre geometrisch ausscheidbaren Dienstbarkeiten zukünftig einheitlich erfassen, verwalten und darstellen können, soll –

<sup>5</sup> unter «älteren Qualitätsstandards» werden folgende Standards verstanden: ps, GR, HG, TN, VN, jedoch nicht PN

<sup>6</sup> VAV Art. 51, Abs. 1 (SR 211.432.2)

unter Berücksichtigung der kantonalen Grundbuchkompetenzen – ein vereinfachter und breit abgestützter Umgang mit geometrisch ausscheidbaren Dienstbarkeiten in der amtlichen Vermessung ermöglicht werden.

- Es werden in der AV die Voraussetzungen zur schweizweit einheitlichen Einführung geometrisch ausscheidbarer Dienstbarkeiten geschaffen, die minimalen Datenmodelle definiert und deren harmonisierter Umgang ermöglicht.

#### **H Gesamtschweizerisches Grundstückinformationssystem einführen**

Zwecks Einführung eines gesamtschweizerischen Grundstückinformationssystems wird die Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuch, dem ÖREB-Kataster und der amtlichen Vermessung intensiviert. Damit wird der Öffentlichkeit ein einfacher und umfassender Zugang zu den massgeblichen Grundstückinformationen ermöglicht.

- Es wird ein gesamtschweizerisches Grundstückinformationssystem mit einem einfachen Zugang definiert und eingeführt.

#### **I Aufteilungspläne beim Stockwerkeigentum harmonisieren und aktualisieren**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Grundbuch und der amtlichen Vermessung wird intensiviert, um massgebliche Grundstückinformationen beim Stockwerkeigentum in guter Qualität schweizweit zugänglich zu machen. Massnahmen zur Harmonisierung, Qualitätsverbesserung sowie Vereinfachung der Aktualisierung der Aufteilungspläne werden vorangetrieben.

- Es werden rechtliche und technische Massnahmen ergriffen, damit neu begründetes Stockwerkeigentum nach schweizweit einheitlichen Vorgaben digital dokumentiert vorliegt.

#### **J Amtliches Verzeichnis der Gebäude erstellen**

Im Sinne von E-Government soll ein aktuelles, konsistentes amtliches Gebäudeverzeichnis erstellt werden. Dieses soll die Basis für sämtliche Anwendungen bilden, welche auf Gebäude referenzieren (Post, Navigationssysteme, Blaulichtorganisationen, Gebäudeversicherungen etc.). Dazu wird die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Statistik, Sektion Gebäude und Wohnungsregister (GWR), dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo (Topographisches Landschaftsmodell) und der amtlichen Vermessung intensiviert.

- Die amtliche Vermessung leistet ihren Beitrag zur Erstellung eines amtlichen Gebäudeverzeichnisses, indem sie dem Gebäude- und Wohnungsregister auf die gemeinsam abgestimmte Gebäudedefinition Geometriedaten zur Verfügung stellt.

### **3. Stossrichtung: Punktuelle Weiterentwicklung der amtlichen Vermessung**

#### **K Datenmodell DM.flex weiterentwickeln**

Das modulare Datenmodell DM.flex ermöglicht neuere technische Möglichkeiten wie 3D-Fähigkeit, 3D-Bild, Big Data, Building Information Modelling, Internet der Dinge anzugehen. Zudem können bei erkanntem Handlungsbedarf beispielsweise der Bodenbedeckung Massnahmen erarbeitet werden.

- Die Anforderungen zur Weiterentwicklung des DM.flex werden pro Thema so erarbeitet und konzeptionell dokumentiert, dass eine schweizweite Umsetzung erfolgen kann.

#### **L Aufgaben und Prozesse optimieren**

Die Anforderungen einer digitalen Gesellschaft erfordern ein Überdenken der bisherigen Verbundaufgabe sowie der Verwaltungsprozesse. Aufgrund des modularen Datenmodells DM.flex sollen die Prozesse der amtlichen Vermessung hinsichtlich Effizienz und Effektivität weiter optimiert werden.

- Die Aufgaben, Prozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten werden auf Zweckmässigkeit, Qualität und Wirtschaftlichkeit analysiert.

### **M Historisierung sicherstellen**

Die zeitliche Dimension (4. Dimension) erhält stetig grössere Bedeutung. Von Interesse ist nicht mehr nur der aktuell rechtsgültige Zustand, sondern immer mehr auch die Veränderung über die Zeit. Diese Historisierung der Information soll für bestimmte, in einem Katalog definierte Objekte sichergestellt werden.

→ Ein Katalog für Objekte, welche der Historisierung unterliegen, wird erarbeitet und angewendet.

### **N Die amtliche Vermessung in Richtung 3D-Kataster erweitern**

Die grosse Anzahl an Stockwerkeigentum sowie der steigende Druck nach neuen Infrastrukturen und Anlagen im Untergrund erhöhen den Bedarf nach einer amtlichen dreidimensionalen Dokumentation der vorhandenen Bauten und Anlagen. Damit wird die Erweiterung der amtlichen Vermessung in Richtung 3D-Kataster zur Sicherung des Eigentums geprüft und vorbereitet.

→ Es werden die Voraussetzungen zur Einführung der 3D-Bauten (ober- und unterirdisch) inkl. der minimalen Datenmodelle geschaffen.

### **O Digitaler Wandel unterstützen**

Für die Prozesse und Schnittstellen der amtlichen Vermessung mit ihren Partnern sind insbesondere die Treiber e-Government, die Schlüsselgeodaten für die digitale Schweiz sowie BIM (Building Information Modelling) massgebend. Diese wirken sich u.a. auf die elektronische Baubewilligung und die digitale Beurkundung aus.

→ Die amtliche Vermessung führt durchgängig digitale Prozesse ein.

## **Verantwortlichkeiten in der amtlichen Vermessung auf Stufe Bund und Stufe Kanton**

### **P Nachwuchsförderung betreiben**

In der Geomatikbranche und insbesondere in der amtlichen Vermessung herrscht ein akuter Mangel an Nachwuchskräften. Um neue Fachkräfte zu gewinnen gilt es, sich in der Ausbildung zu engagieren, die Weiterbildung der Mitarbeitenden zu fördern und ein adäquates Berufsmarketing zu initialisieren. Diese aktive Nachwuchsförderung ist von allen Verbundmitgliedern zu betreiben.

→ Der berufliche Nachwuchs von der Lehre bis zum Geometerpatent wird durch alle Stellen aktiv gefördert.

## **6 Gültigkeit und Inkrafttreten**

Die vorliegende Strategie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Bern,

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Die Vorsteherin

sig. Viola Amherd